



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 28-1/14

MA 28, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 18, MA 19, MA 21 und MA 28,

Prüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 28 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Nr.....	Nummer

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der Zahlungsfristen in den Magistratsabteilungen 18, 19, 21 und 28 sowie der Magistratsabteilung 6 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2015 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2015, Ausschusszahl 14/15 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Einhaltung der Zahlungsfristen anhand einer stichprobenweisen Einschau in Rechnungsdaten der Magistratsabteilungen 18, 19, 21 und 28. Festzustellen war, dass diese Magistratsabteilungen für Schlussrechnungen auf den bundesvergabegesetzlichen vorgesehenen Ausnahmetatbestand zur Vereinbarung einer 60-tägigen Zahlungsfrist generell zurückgriffen, es jedoch unterließen, die für jeden Einzelfall erforderliche Begründung zu dokumentieren.

Die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen wurden überwiegend nicht eingehalten. Als häufige Ursachen wurden Personalengpässe, die Umstellungsphase auf elektronische Rechnungsbearbeitung und die von der Magistratsabteilung 6 bei der Fristberechnung nicht berücksichtigte Überweisungsdauer erkannt.

Bericht der Magistratsabteilung 28 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 2 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Wenn eine von der 30-tägigen Zahlungsfrist abweichende Zahlungsfrist vereinbart wird, sollte die Dienststelle auf die erforderlichenfalls notwendige Richtigstellung der von der Magistratsabteilung 6 vorgegebenen Zahlungsfrist im SAP-Rechnungsworkflow achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei einer Abweichung von der vereinbarten 30-tägigen Zahlungsfrist wird die Magistratsabteilung 28 auf die Richtigstellung der Zahlungsfrist im SAP-Rechnungsworkflow durch die Magistratsabteilung 6 achten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seitens der Magistratsabteilung 28 wird bei der Freigabe der Rechnung im SAP-Workflow auf die 30-tägige Zahlungsfrist geachtet. Sollte ein abweichendes Zahlungsziel im Datensatz hinterlegt sein, wird mit der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 5 bzw. Buchhaltungsabteilung 30 das Einvernehmen hergestellt.

Empfehlung Nr. 2

Die generelle Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes des BVergG 2006 der verlängerten Zahlungsfrist von 60 Tagen für Schlussrechnungen wurde ohne Begründung in den jeweiligen Ausschreibungen vereinbart. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes entsprechend dem jeweiligen Einzelfall zu begründen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 28 wird künftig im Zuge der Vidierung der Ausschreibungsunterlagen auf die Dokumentation des Ausnahmestandes der verlängerten Zahlungsfrist von 60 Tagen für Schlussrechnungen mit einer entsprechenden Begründung achten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In den Ausschreibungsunterlagen der Magistratsabteilung 28 (Ergänzende Festlegungen) wurden generelle Festlegungen bzgl. der Kollaudierung und Rechnungslegung getroffen, die nunmehr ein Zahlungsziel von 30 Tagen, auch bei Schlussrechnungen, gewährleisten soll.

Sollte dennoch eine Ausnahmeregelung erforderlich sein, wird dies bei der Vidierung mit einer entsprechenden Begründung im Akt schriftlich festgehalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2015